

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1** Der am 07.11.2021 gegründete Verein führt den Namen „Rathenow Raccoons e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und somit die Bezeichnung e.V. tragen. Der Verein „Rathenow Raccoons e.V.“ hat seinen Sitz in Rathenow.
- 1.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1** Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausführung des Sports American Football, auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Betreuung der Sportart erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.2** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- 2.2.1** das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - 2.2.2** die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - 2.2.3** den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms,
 - 2.2.4** die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - 2.2.5** die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1** Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember des Kalenderjahres erfolgen und muss einen Monat vorher mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.

- 4.2** Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden;
- 4.2.1** wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- 4.2.2** wegen Zahlungsrückstandes des Mitgliedsbeitrages,
- 4.2.3** wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- 4.2.4** wegen unehrenhaften Handlungen.
- 4.3** Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.
Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 4.4** Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragt werden. Die Entscheidung über den Eintritt bestätigt eines der drei Vorstandsmitglieder. Die Bestätigung erfolgt mündlich durch die Entgegennahme des Antrags.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.
Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- 5.2** Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- 5.2.1** Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung,
- 5.2.2** Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- 5.2.3** Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- 5.2.4** Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte,
- 5.2.5** Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 5.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt. Ebenso ist eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt.
- 5.4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5.5** Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. In der Einladung werden die angestrebten Änderungen angegeben. Ein Beschluss zur Satzungsänderung und des Zwecks bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht. Eine Änderung der Satzung und des Zwecks kann auch beschlossen werden, wenn dreiviertel aller Mitglieder mit Stimmrecht schriftlich zustimmen.
- 5.6** Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

- 6.1** Ordentliche und Ehren- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 6.2** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.3** Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.4** Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1** Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, 1. Vorstandsmitglied, 2. Vorstandsmitglied, Kassenwart. Eine Erweiterung der Zahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 7.2** Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 7.3** Der vertretungsberechtigte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von den drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- 7.4** Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- 7.5** Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.6** Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 7.7** Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 7.8** Bei Ausgaben durch den Verein besteht das Sechs-Augen-Prinzip. D. h., das Anschaffungen für den Verein über 500,00€ nur durch Zustimmung der drei Vorstandsmitglieder stattgegeben werden können. Dieses ist schriftlich und mit den drei Unterschriften festzuhalten.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch jeweils eine der in § 7.1 genannten Positionen vertreten.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

Die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, werden mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch durch ein autorisiertes Steuerbüro geprüft. Das Steuerbüro erstattet dem Vorstand schriftlich einen Bericht und leitet die Unterlagen dem zuständigen Finanzamt zur Feststellung weiter.

§ 9 Vereinsordnungen

- 9.1 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- 9.1.1 Ehrenordnung,
 - 9.1.2 Beitragsordnung,
 - 9.1.3 Finanzordnung,
 - 9.1.4 Geschäftsordnung,
 - 9.1.5 Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Havelland e.V. in der Genthiner Straße 25 in 14712 Rathenow, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Satzung wurde am 07.11.21 beschlossen. *und am 01.05.22 geändert.*
- 11.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rathenow, 07.11.2021
Ort, Datum

H. Rietz
R. M.
U. H. H.
1.4